

**„Zur präventiven (Nicht-) Wirkung von
Sexualstraftäterdateien“**

von

Prof. Dr. Christian Graf

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Michael Breitschwerdt, Christian Graf: Zur präventiven (Nicht-) Wirkung von
Sexualstraftäterdateien, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages. Hannover 2009,
www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/702



universität
wien

Zur präventiven (Nicht-)Wirkung von Sexualstraftäterdateien

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl
14. Deutscher Präventionstag
8. Juni 2009



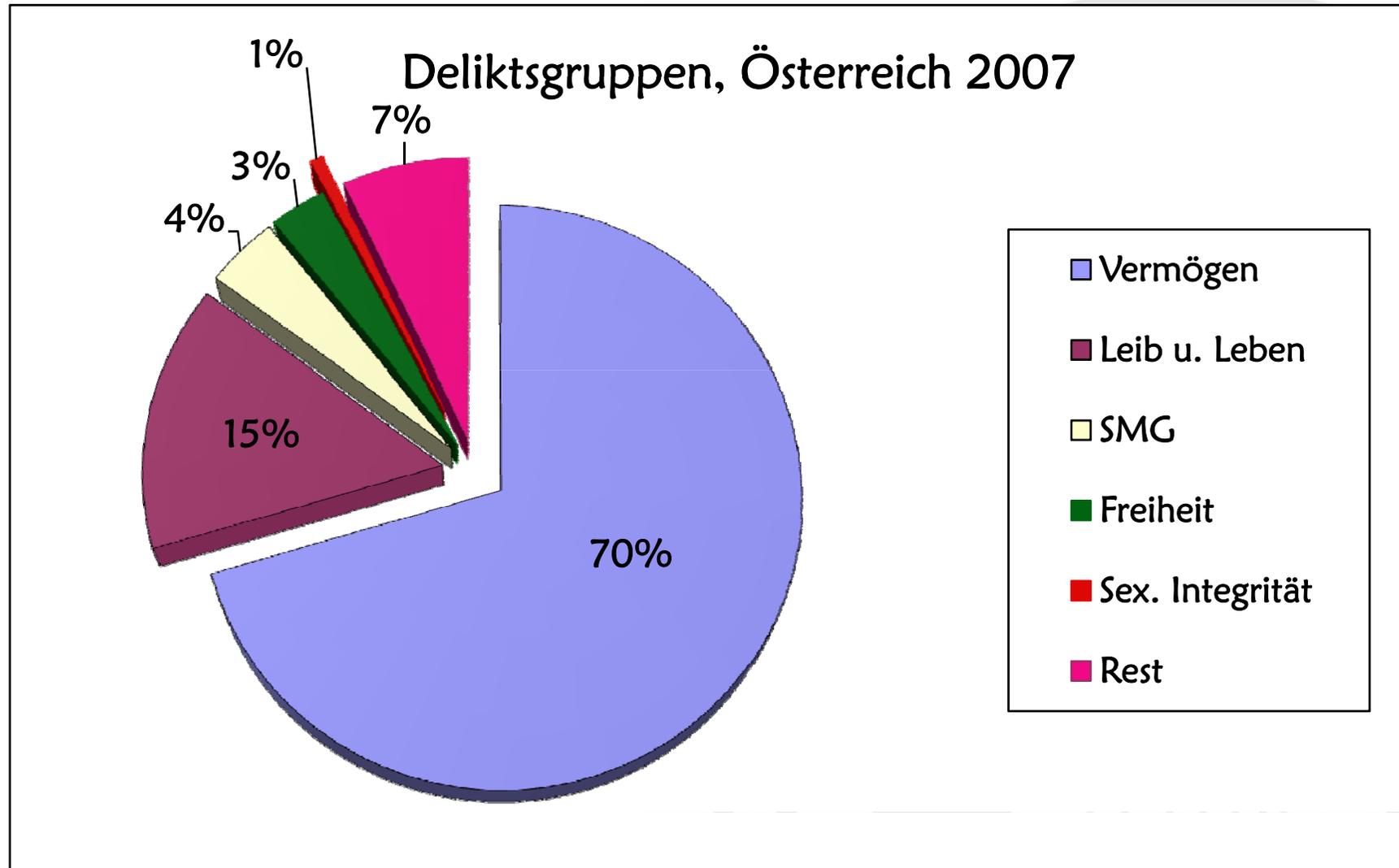
1. Öffentliche Annahmen zur Sexualdelinquenz
2. Empirische Daten zur Sexualdelinquenz
3. Internationale Regeln zur Registrierung von Sexualstraftätern
4. Neue gesetzliche Regelung in Österreich
5. Evaluierung der Wirksamkeit von Registrierungsvorschriften
6. Ergebnisse und Diskussion

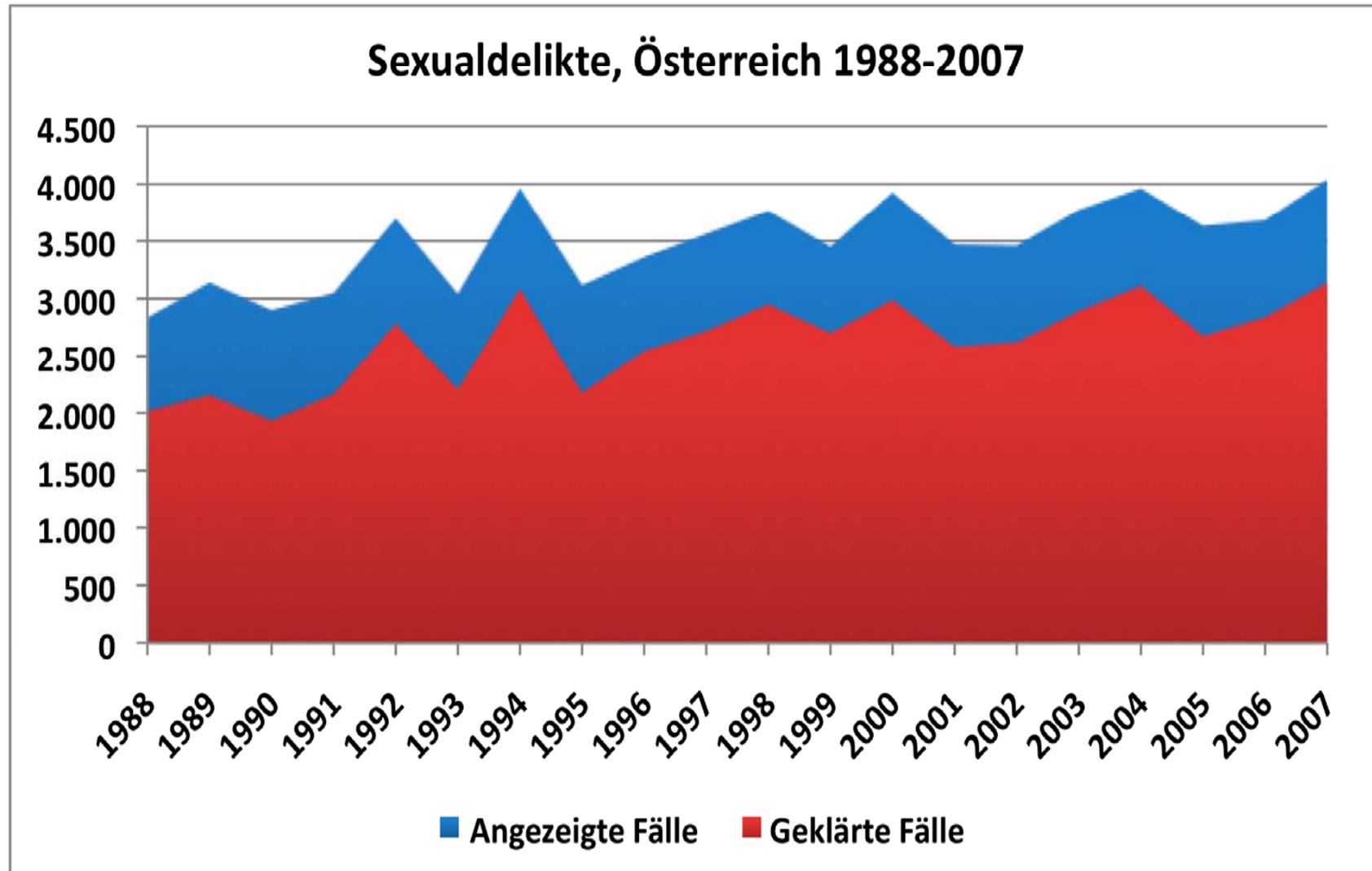


- Alle Sexualstraftäter sind gefährliche Monster
- Die Zahl der Sexualstraftaten ist seit Jahren stark ansteigend
- Sexualstraftäter weisen eine sehr hohe Rückfälligkeit auf
- Die Bevölkerung hat ein Recht auf Informationen über den Aufenthalt von Sexualstraftätern
- Berufsverbote und öffentliche Registrierung dienen der Verhinderung von (weiteren) Sexualstraftaten



- Sexualdelinquenz umfaßt vielfältige unterschiedliche Verhaltensweisen
- Sexualstraftäter sind nicht in einer homogenen Gruppe zusammenzufassen:
 - Unterscheidung nach rechtlichen Kriterien
 - Unterscheidung nach kriminologischen / therapeutischen Kriterien
- Die pauschale Etikettierung von Sexualstraftätern als „Monster“ verhindert eine sachgerechte Behandlung und eine rationale Präventionsstrategie







- Rückfallsraten von Sexualstraftätern sind i.d.R. gegenüber anderen Straftätern nicht herausragend hoch, oft sogar niedriger
- Einschlägige Rückfallsraten sind i.d.R. deutlich geringer als allgemeine Rückfallsraten
- Rückfallsraten verringern sich i.d.R. deutlich, wenn Straftäter behandelt / therapiert / betreut werden



Wiederverurteilungsstatistik Österreich 2003-2007, Anteil mit Folgeverurteilung und mit einschlägiger Folgeverurteilung

alle Delikte	38%	
Delikte gegen Leib und Leben	30%	16%
Delikte gegen die Freiheit	46%	12%
Delikte gegen fremdes Vermögen	42%	29%
Delikte gegen die sexuelle Integrität	24%	4%
Suchtmitteldelikte	46%	28%



- 1990: Washington führt Registrierungspflicht für und Informationspflichten des Staates über Sexualstraftäter ein
- 1994: New Jersey verabschiedet „Megan’s Law“
- 1997: Sex Offenders Act in UK
- 2003: Sexual Offences Act in UK
- 2008: Sex Offender Check Scheme in GB
- D: (noch?) keine gesetzliche Regelung



- Zweites Gewaltschutzgesetz in Österreich mit wenigen Ausnahmen am 1.6.2009 in Kraft getreten
- beinhaltet mehrere gesetzliche Änderungen und Neuregelungen „zum Schutz der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“
- bei bekannt gewordenen Sexualstraftätern soll Rückfallsvermeidung durch Tätigkeitsverbot und gerichtliche Aufsicht erzielt werden



- Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB)
- Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB)



§ 2 Abs.1a StRegG:

Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts sind gesondert zu kennzeichnen.



§ 3 Abs.2a StRegG:

Die BPD Wien hat bei Sexualdelikten die vom Gericht mitgeteilten Daten über Wohnort und Anschrift alle 6 Monate ab Rechtskraft oder nach Verständigung über die Entlassung durch Abfrage im Melderegister zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die Änderung der Wohnanschrift ist jenen Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel der Entlassene gewohnt hat und zu wohnen beabsichtigt, bekanntzugeben.



§ 9a StRegG (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern):

Die BPD Wien hat Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und Strafvollzugsbehörden Auskunft über die besonders gekennzeichneten Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts sowie über gerichtliche Aufsicht und Tätigkeitsverbote zu geben.

Auskünfte auch an Jugendwohlfahrtsträger, Schulbehörden und Personalstellen von Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Anstellung zur Betreuung etc. von Kindern und Jugendlichen möglich



Vorteil von Registrierung und Information:

- bessere Überwachung durch die Gesellschaft
- fördert öffentliche Aufmerksamkeit
- schreckt Täter von weiteren Taten ab
- fördert Sicherheit für Kinder

Nachteil:

- Gesetze machen mehr Arbeit
- Informationssammlung über Täter mühsam
- mitunter „Überreaktion“ der informierten Nachbarschaft



- Studie von Schram & Milloy 1995: „little effect“ auf Rückfallsrate
- Studie von Walker et.al. 2005: kein einheitliches Ergebnis
- Studie von Prescott & Rockoff 2008: Registrierung zeigt Einfluß auf Rückfall; Information der Öffentlichkeit zeigt keinen Einfluß auf Rückfall
- Studie von Zgoba et.al. 2008: kein nachweisbarer Effekt auf Sexualdelinquenz und Rückfall



1. „den“ Sexualstraftäter gibt es nicht
2. Sexualstraftäter stehen überwiegend in familiärer Beziehung zu oder sind Bekannte des Opfers
3. einschlägige Rückfallsraten (im Helffeld!) sind deutlich niedriger als öffentlich angenommen; sie verringern sich zusätzlich signifikant bei entsprechender Behandlung der Täter
4. Sexualstraftäterdateien und Information der Bevölkerung in USA seit Ende der 90er-Jahre landesweit in Kraft



5. spektakuläre und tragische Einzelfälle führen auch in Europa zum Ruf nach Strafverschärfungen und härterem Umgang mit Sexualstraftätern
6. 2009 in Österreich Einführung einer gesonderten Registrierung von Sexualstraftätern und spezieller Auskunftspflichten an Behörden und Gebietskörperschaften
7. Evaluierung von Registrierungspflichten und Informationsrechten der Bevölkerung in Bezug auf Sexualstraftäter in USA ergibt nur sehr eingeschränkte präventive Wirksamkeit



Vor- und Nachteile einer Sexualstraftäterdatei?

- abschreckend für potentielle Täter?
- rückfallvermeidend?
- Unterscheidung der aufgenommenen Personen nach Gefährlichkeit?
- Mißbrauch der Informationen?
- net-widening?
- ...